

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Issum

Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Issum Nr. 5 – Rosenstraße- 1. Änderung gemäß § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Issum Nr. 5 –Rosenstraße- 1. Änderung wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung und die Begründung zum Bebauungsplan vom 10.07.2017 im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB (Entwurfsbegründung) gemäß § 9 Abs. 8 BauGB als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Satzungsbeschluss für die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Issum Nr. 5 –Rosenstraße- 1. Änderung wurde durch den Rat der Gemeinde Issum am 10.10.2017 gefasst.

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 –GV.NRW 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481) bestätigt, dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Issum vom 10.10.2017 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss für die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Issum Nr. 5 –Rosenstraße- 1. Änderung vom 10.10.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 3 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023)) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

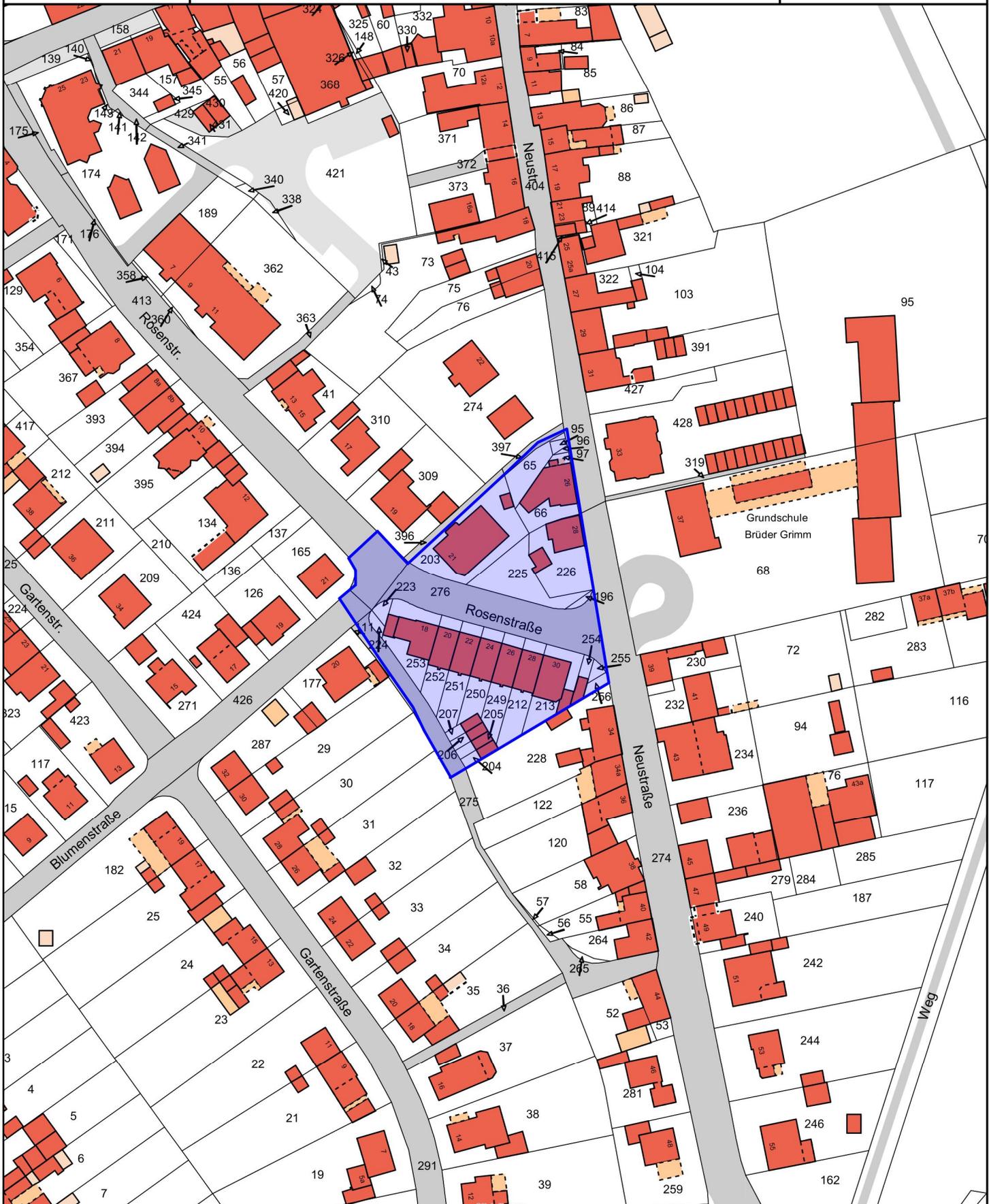
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

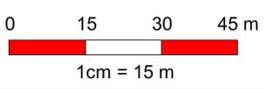
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan und die Begründung können ab sofort im Rathaus der Gemeinde Issum, Herrlichkeit 7-9, Zimmer 112 und 113 (Bauamt) an den Werktagen – montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr – von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Issum, 12.10.2017
Der Bürgermeister
gez.
Brüx



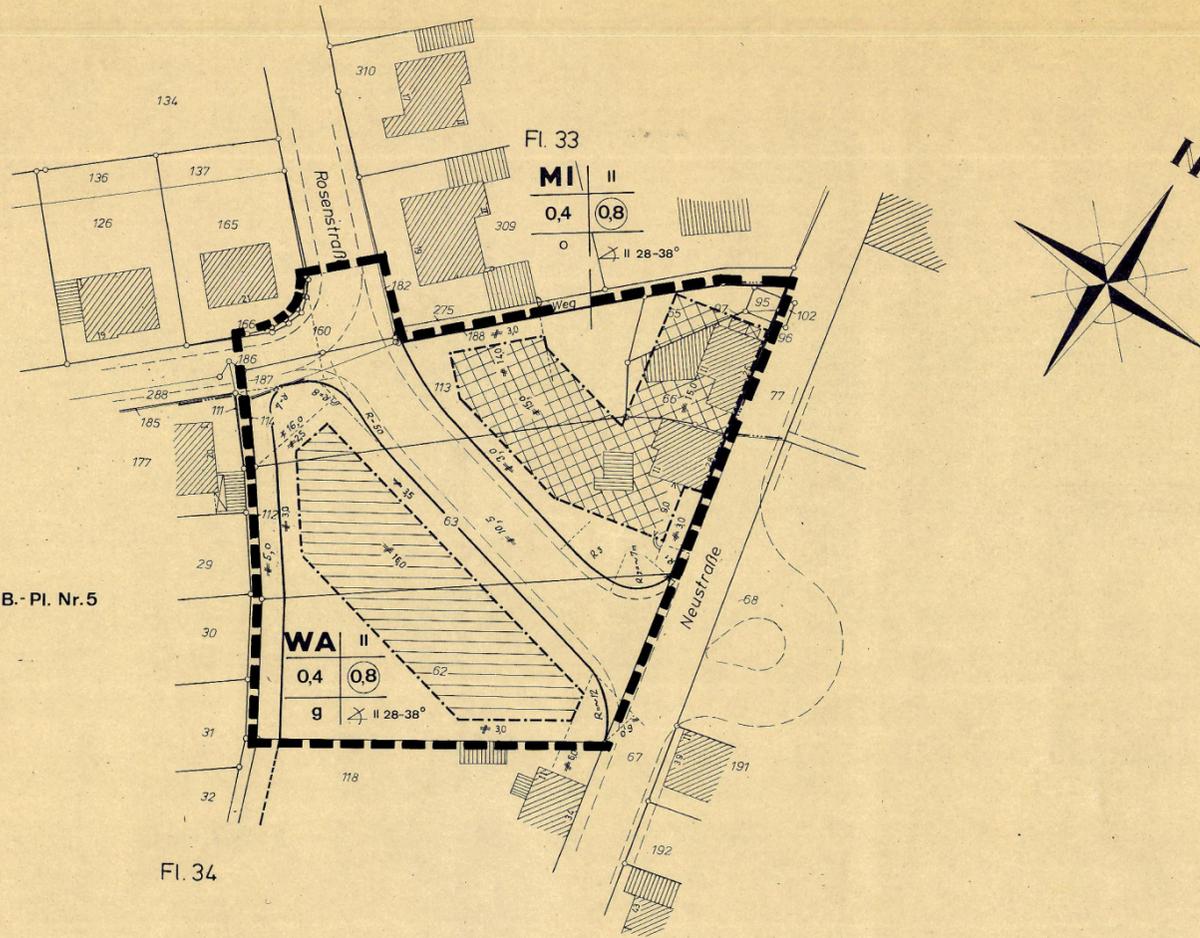
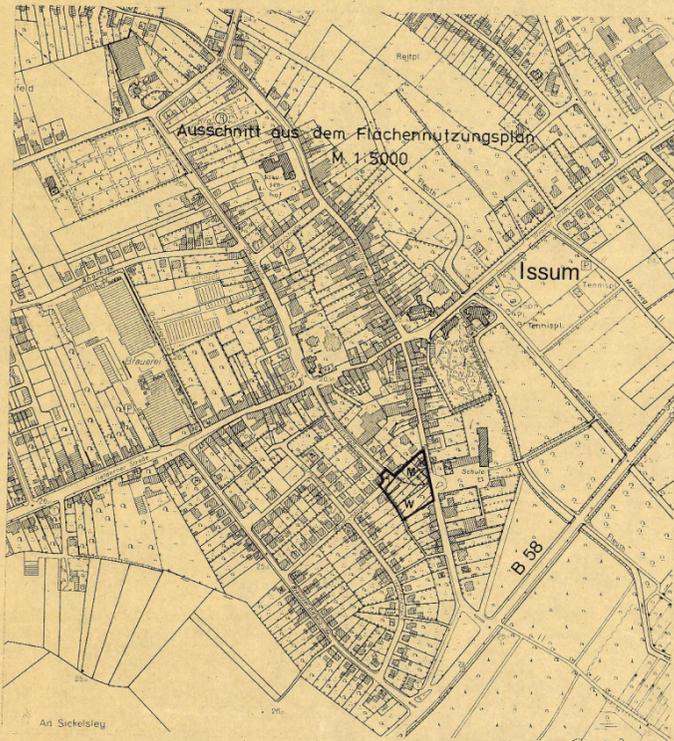
Maßstab 1 : 1.500



Issum Nr. 5 - Rosenstraße 1. Änderung

Bestandsdarstellungen

- Gebäudebestand**
- mit Geschözzahl und Hausnummer
 - Wohngebäude
 - Wirtschaftsgebäude
- Grenzen**
- Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze als Eigentums-grenze
 - Flurstücksgrenze
 - Bordstein bzw. Fahrbahnrand
- Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse.



Anschl. B.-Pl. Nr. 5

Gemäß § 100 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landbauordnung - BauO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.1.1979 (GV NW S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV NW S. 102), sowie Artikel 1-4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung der Maßnahmengestaltung vom 20.4.1979 (GV NW S. 259) sind die im Bebauungsplan aufgeführten geodätischen Festsetzungen (Bauplanungsrechtliche Vorschriften) gem. § 103 Abs. 1 Nr. 2 (neu) NW mit Verfügung vom 16. Sept. 1982, Az.: 63.1-63/200/7 genehmigt worden.

Kleve, den 16.9.1982

Der Oberkreisdirektor als eigene staatliche Verwaltungsbehörde im Auftrage

A Planzeichenerläuterungen
FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BBauG)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG i.V.m. § 1 BauNVO)
- WA: Oberbaubare Flächen im allgemeinen Wohngebiet - § 4 BauNVO
 - MI: Oberbaubare Flächen im Mischgebiet - § 6 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 - BBauG i.V.m. §§ 16 und 17 BauNVO)
- 0,4: Zahl der Vollgeschosse z.B. II als Höchstgrenze
 - 0,8: Grundflächenzahl
 - 0,0: Geschößflächenzahl
 - 0: Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG i.V.m. § 22 BauNVO)
 - o: Offene Bauweise
 - g: geschlossene Bauweise
 - 0,4: Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG i.V.m. § 23 BauNVO)
 - g: Baugrenze
 - : Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
 - : Straßenbegrenzungslinie
 - : Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- AUFNAHME VON FESTSETZUNGEN gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW
- Dächer: Dachneigung (z.B. 28°-28,5°) gruppenweise vermerkt
 - Dachaufbauten max. Höhe 1,30 m max. Breite 7,00 m
 - SONSTIGE EINTRAGUNGEN: vorgesehene Bordsteinführung

B Textliche Festsetzungen
FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BBauG)

- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwettbewerb oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sind mit Ausnahme von PKW-Garagen nicht zulässig. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)
 - AUFNAHME VON FESTSETZUNGEN gem. § 103 Abs. 1 Nr. 11 BauO NW
 - Garagen sind in Massivbauweise mit einem Flachdach zu errichten. Die Ansichtsflächen sind der äußeren Gestaltung der Wohnhäuser anzupassen.
 - In Vorgärten sind 30 cm hohe massive Einfriedigungen zulässig. Die Haus- und Vorgärten können durch Holz- oder Metallzäune bis max. 80 cm Höhe eingefriedigt werden.
 - Die Außenwände sind weitestgehend zu verblenden. (Ziegelsteine und Riemchen)
- KENNZEICHNUNGEN gem. § 9 Abs. 5
- Unter dem Plangebiet kann in Zukunft der Bergbau umgehen.

C. Hinweise

- Mindesttiefe für Stauraum vor Garagen 5 m (Ziff. 2.2 AA-GarVO - Fassung April 1975)
- Die Einteilung der öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2296) - i. d. z. Zt. geltenden Fassung.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzei-chenverordnung) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 883)
- § 4 der "Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes" (BBauG) vom 29. November 1960 (GV NW S. 433) in der Fassung der "Vierten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes" (BBauG) vom 18.10.1978 (GV NW S. 545)
- § 103 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der "Baurodnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung" (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1979 (GV NW S. 96) - i. d. z. Zt. geltenden Fassung.
- § 6 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594) - i. d. z. Zt. geltenden Fassung.
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 7.4.1981 (GV NW S. 224)

Zu diesem Plan gehören eine Begründung und ein Eigentümerverzeichnis. Der Plan besteht aus 1 Blatt.

Diese Planungsgrundlage ist aufgrund einwandfreier Vermessungen entstanden. Sie stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis und der Örtlichkeit überein.

Kleve, den 25.1.1982

Kreis Kleve
Der Oberkreisdirektor
Vermessungs- u. Katasteramt
im Auftrage

Kreis Kleve
Der Oberkreisdirektor
Vermessungs- u. Katasteramt
im Auftrage

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Kleve, den 25.1.1982

Kreis Kleve
Der Oberkreisdirektor
Vermessungs- u. Katasteramt
im Auftrage

Planverfasser: Kreis Kleve - Planungsamt

Kleve, den 26.01.1982

Kreis Kleve
Der Oberkreisdirektor
Planungsamt
im Auftrage

Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8 (2) des Bundesbaugesetzes (BBauG) beschließt der Rat der Stadt/Gemeinde ISSUM, am 28. Okt. 1981 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet.

ISSUM, den 26. Jan. 1982

Hans-Jürgen Rasmig
Bürgermeister

Der Rat der Stadt/Gemeinde ISSUM stimmte am 14. Dez. 1981 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloß die öffentliche Auslegung gem. § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG)

ISSUM, den 03. Feb. 1982

Hans-Jürgen Rasmig
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) nach öffentlicher Bekanntmachung vom 12. Feb. 1982 in der Zeit vom 24. Feb. 1982 bis 20. März 1982 einschließlich öffentlich aus-gelegen.

ISSUM, den 27. Jan. 1982

Hans-Jürgen Rasmig
Bürgermeister/Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und § 103 Bauordnung (BauO NW) am 16. Jan. 1982 in der durch Eintragungen geänderten Fassung vom Rat der Stadt/Gemeinde ISSUM als Sitzung beschlossen worden.

ISSUM, den 10. Jan. 1982

Hans-Jürgen Rasmig
Bürgermeister

Gem. § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1978 (BGBl. I S. 2256) ist dieser Bebauungsplan mit Verfügung vom genehmigt worden!

Düsseldorf, den (Siegel)

Der Regierungspräsident im Auftrage

Gem. § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 01. Okt. 1982 örtlich bekanntgemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 4 u. Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 sowie 155 a Sätze 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) hingewiesen!

Der Bebauungsplan hat am 01. Okt. 1982 Rechtskraft erlangt.

ISSUM, den 12. Okt. 1982

Hans-Jürgen Rasmig
Bürgermeister

GEMEINDE ISSUM
Kreis Kleve
Bebauungsplan Issum Nr. 5
1. Änderung
Rosenstraße
Gemarkung Issum
Maßstab 1:500
Flur 33 u. 34
Ausfertigung